

RS Vwgh 1989/3/31 87/12/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1989

Index

Dienstrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1

AVG §73 Abs1

BDG 1979 §21

B-VG Art132

DVG 1984 §12 Abs1

VwGG §27

Rechtssatz

Unabhängig davon, wann die Erledigung der Erstbehörde der Bf rechtswirksam zugestellt bzw. zugekommen ist, und ob in dieser Erledigung bescheidmäßig über die Austrittserklärung der Bf abgesprochen wurde, hätte die bei Beh über die gegen die Gesamterledigung gem § 63 Abs 1, § 73 Abs 1 AVG iVm § 1 Abs 1 und § 12 Abs 1 DVG (wenn auch allenfalls in der Form einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit der Verspätung der Berufung, zu entscheiden. Die vorliegende Säumnisbeschwerde ist daher zulässig.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120165.X04

Im RIS seit

15.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at